

Satzung Aktionskreis Neugablonz e.V.

Art. 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktionskreis Neugablonz e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist Kaufbeuren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2: Der Zweck des Vereines

Der Zweck der Körperschaft ist die Entwicklung und Förderung **des Stadtteils Neugablonz**.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und des Erscheinungsbildes, sowie die Mitwirkung bei Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialpolitischen Strukturverbesserung
- (2) die Förderung von Attraktivität und Wirtschaftskraft durch Werbemaßnahmen und entsprechende Veranstaltungen, vorrangig für die Mitglieder des Vereines.
- (3) die enge Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung, Stadtrat, Oberbürgermeister und den zuständigen Gremien und Ausschüssen.

Art. 3: Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundsätzlich dürfen einzelne Vorstandmitglieder keine In-Sich-Geschäfte nach § 181 BGB tätigen. Begründete Ausnahmen bedürfen des Beschlusses durch den Gesamtvorstand und der Ausführung durch ein nicht involviertes Vorstandsmitglied.

Art. 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit Neugablonz verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Für die Aufnahme von Mitgliedern ist ein **schriftlicher Antrag** an den Vorstand erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand mit zumindest 2/3-Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen der juristischen Person oder Vereinigung
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der freiwillige Austritt erfolgt durch **schriftliche Erklärung** gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ist erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten

Mahnschreibens sechs Wochen vergangen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen (z.B. Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse des Vorstands, des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung) verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so erkennt es den Ausschließungsbeschluss mit der Folge an, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Art. 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) bis zu sieben Beiräte

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Vorstands nach erfolgtem Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfbericht
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- d) Wahl des/der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über alle satzungsgemäß eingereichten Anträge
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands

Art. 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Art. 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, vom Protokoll- bzw. Schriftführer und von einem Vereinsmitglied, welches nicht dem Vorstand angehört und anwesend war, zu unterzeichnen ist.

Für Wahlen gilt folgendes:

Wählbar sind nur Mitglieder. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Art. 10 Anträge zur Tagesordnung

Alle Anträge, die spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen, werden in die Tagesordnung aufgenommen und können beschlossen werden.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge kann jedoch in der betreffenden Versammlung nicht rechtswirksam beschlossen werden..

Art. 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Art. 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstands und des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem für Öffentlichkeitsarbeit, einem für Finanzverwaltung und einem für Schriftführung. Diese drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und nach außen mit jeweils alleiniger Vertretungsbefugnis.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu sieben Beiräte wählen, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen sollen. Die gewählten Beiräte haben in Vorstandssitzungen volles Stimmrecht, vertreten den Verein aber nicht nach außen. Der Vorstand und die Beiräte bilden den Gesamtvorstand
- (3) Der Vorstand ist in außerordentlichen Situationen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, in eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte zu schließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 13 Amtsdauer des Vorstands, der Beiräte und der Kassenprüfer

Vorstand, Beiräte und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für die restliche Amtsdauer zu zweit weiterführen. Der Rücktritt eines Mitglieds des Vorstands oder eines Kassenprüfers kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Alle Tätigkeiten in Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Art. 14 Beschlussfassung des Vorstands und des Gesamtvorstands

Vorstand und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Sitzung einzuberufen, bei erneuter Stimmgleichheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen leitet einer der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands und des Gesamtvorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.

Art. 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen einschließlich Archivgut fällt der Stadt Kaufbeuren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke in Neugablonz zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kaufbeuren, den 12.07.2018



**Renate Domin
Vorstand für
Finanzverwaltung**



**Sylwia Pohl
Vorstand für
Öffentlichkeitsarbeit**



**Andrea Schaurich
Vorstand für
Schriftführung**